[PL] Gesetzesentwurf zu Kinematographie

IRIS 2004-3:1/30

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

Am 24. September 2003 legte die Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Kinematographie vor, welcher am 10. Dezember in erster Lesung beraten wurde. Nach der Lesung wurde der Entwurf an den Ausschuss für Kultur und Massenmedien überwiesen, der die Beratungen auf seiner Sitzung am 6. Januar 2004 aufnahm.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das gegenwärtige Gesetz zur Regelung des Kinematographiesektors vom 16. Juli 1987 (mit nachfolgenden Änderungen) für die neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht geeignet ist, schlug die Regierung einen gänzlich neuen, umfassenden Vorlagenentwurf vor. Das Hauptziel soll darin liegen, eine Veränderung in der derzeitigen Organisationsstruktur der Kinematographie herbeizuführen, d. h. Anpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen, Berücksichtigung der Notwendigkeit, nichtkommerzielle ehrgeizige Produktionen finanziell zu unterstützen, und Schaffung von Entwicklungsbedingungen für den polnischen Film mit Ansätzen, wie sie bereits in anderen europäischen Ländern bestehen. Der Entwurf sieht ebenfalls vor, dass kommerzielle Unternehmen der Filmindustrie (Kinobesitzer und Verleiher, die Filmkopien in materieller Form verkaufen) Abzüge aus den Filmgewinnen hinnehmen müssen. Eine wichtige Änderung betrifft den Vorschlag zur Einrichtung eines Instituts für Filmkunst als öffentliche juristische Person unter der Aufsicht des Kulturministers. Die Befugnisse dieses Instituts wären relativ weitreichend und umfassend: erstens soll es die Entwicklung filmischer Kreativität in Polen in verschiedensten Richtungen sowie die Vorbereitung von Filmprojekten, -produktionen und -verleih anregen und fördern und Film für die Öffentlichkeit zugänglich machen, zweitens Aktivitäten unterstützen, um sowohl polnische als auch internationale (insbesondere europäische) Filmkunst populärer zu machen, drittens die künstlerische Entwicklung junger Filmemacher unterstützen, viertens die polnische Filmkunst fördern und schließlich Rahmenbedingungen für die Entwicklung polnischer Filmproduktion schaffen. Es ist vorgesehen, dass das Institut mit Verwaltungseinrichtungen zusammenarbeitet. Seine Einkünfte setzen sich unter anderem aus Zuweisungen aus dem Staatshaushalt, aus Einkünften aus der Verwertung von Filmen, deren wirtschaftliche Rechte beim Institut liegen, aus Einkünften aus dem Vermögen des Instituts und seinen gewerblichen Aktivitäten sowie aus den oben erwähnten Abführungen (prozentual von den Einnahmen) von Kinobetreibern und Unternehmen, die Filmkopien verkaufen, zusammen. Die Einkünfte sind für die Umsetzung der in der Vorlage beschriebenen Ziele

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

einzusetzen.

In der Vorlage wird anerkannt, dass die Sammlung, der Schutz und die Veröffentlichung des nationalen Erbes im Bereich der Kinematographie beim bereits bestehenden nationalen Filmarchiv Filmoteka Narodowa liegen, dessen Pflichten ebenfalls in der Vorlage festgelegt sind.

-

http://www.sejm.gov.pl/

Gesetzesentwurf zur Kinematographie, Papier Nr. 2055

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025